

An die  
Geschäftsführerinnen und  
Geschäftsführer  
der Forschungsvereinigungen des AiF e.V.

**Ansprechpartner: Herr Kokus**  
Telefon: 0221 37680-61  
Telefax: 0221 37680-68  
E-Mail: [alexander.kokus@aif.de](mailto:alexander.kokus@aif.de)

10. Mai 2011

**Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und –entwicklung (IGF)**  
**Hier: Verwendung der Pauschale für Personalausgaben auch für Einrichtungen**  
**der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG)**

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

aus Gründen der Vereinheitlichung wurde mit dem BMWi und der FhG für die Behandlung von Personalausgaben von FhG-Einrichtungen eine geänderte Verfahrensweise vereinbart. Die geänderte Verfahrensweise gilt für Neubewilligungen mit Arbeitsbeginn ab 1. Juni 2011.

Aufgrund einer zu Beginn der 80er Jahre mit dem BMWi verabredeten Vollkostenkalkulation hat die FhG der AiF zum Jahresbeginn nachkalkulierte Personalverrechnungssätze des abgelaufenen Jahres vorzulegen. Diese sind für jede Einrichtung mit einem institutsindividuellen „Korrekturfaktor“ versehen. Die Vollkostenkalkulation innerhalb einer FhG-Einrichtung erfolgt jeweils nach Vergütungsgruppen. Die nach Vergütungsgruppen nachkalkulierten und korrigierten Personalverrechnungssätze des Vorjahres werden bei IGF-Vorhaben verwendet

- einerseits als Grundlage für die Beantragung von Personalausgaben im laufenden Jahr,
- andererseits bei der Abrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr.

Weil in den AiF-spezifischen FhG-Verrechnungssätzen gleichwohl Ausgabenelemente enthalten sind, die im Einzelfinanzierungsplan für eine Forschungsstelle normalerweise durch die Pauschale für Personalausgaben im Einzelansatz A.4 abgegolten werden, darf in einem Einzelfinanzierungsplan bei einer FhG-Forschungsstelle zur Vermeidung einer unzulässigen Besserstellung derzeit keine Pauschale für Personalausgaben gesondert im Einzelansatz A.4 veranschlagt werden. Dies führt im Ergebnis zu unterschiedlich strukturierten Einzelfinanzierungsplänen und zu den abweichenden Höchstsätzen für Personalausgaben (HPA) gemäß der „Besonderen Tabelle für Forschungseinrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG)“ (<http://www.aif.de/igf/hpa/>).

Nach der nun geänderten Verfahrensweise kann für Neubewilligungen mit Arbeitsbeginn ab 1. Juni 2011 auf die unterschiedlich strukturierten Einzelfinanzierungspläne und die abweichenden HPA – für FhG-Einrichtungen gelten dann die Allgemeinen Höchstsätze – verzichtet werden.

Die FhG legt dafür nun jährlich Verrechnungssätze vor, bei denen der Korrekturfaktor auf einheitlich 1,0 festgelegt und die aktuelle Pauschale für Personalausgaben - in Höhe von 7 % - herausgerechnet worden ist.

Für alle IGF-Vorhaben mit Arbeitsbeginn ab dem 1. Juni 2011 gilt somit bei der Beantragung von Personalausgaben und bei der Abrechnung für alle beteiligten Forschungsstellen eine einheitliche Pauschale für Personalausgaben in Höhe von aktuell 7 %.

Bei allen bis einschließlich Arbeitsbeginn 1. Mai 2011 bewilligten IGF-Vorhaben gilt für FhG-Einrichtungen weiterhin die alte Verfahrensweise (keine Pauschale für Personalausgaben). Für die Abrechnung dieser IGF-Vorhaben werden von der FhG jährlich zusätzlich entsprechende Verrechnungssätze vorgelegt.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Industriellen Gemeinschaftsforschung in der AiF gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Burkhard Schmidt  
Geschäftsführer  
Industrielle Gemeinschaftsforschung